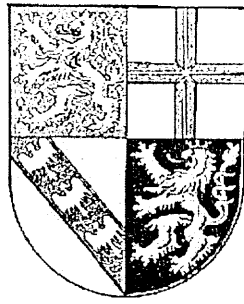


1 A 338/07
2 K 80/07



26. FEB. 2008

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des iranischen Staatsangehörigen geboren am
Staatsangehörigkeit: iranisch,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken,

- DA-sp7673 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach,

- 5186763-439 -

- Beklagte -

w e g e n Abschiebungsschutzes (§ 60 AufenthG)

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Böhmer, den Richter am Ober-
verwaltungsgericht Haßdenteufel und die Richterin am Oberverwaltungsgericht
Freichel am 20. Februar 2008 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 2007 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes - 2 K 80/07 - wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens fallen dem Kläger zur Last.

Gründe

Durch das im Tenor genannte Urteil hat das Verwaltungsgericht das Begehren des Klägers zurückgewiesen, das Vorliegen von Abschiebungsverboten bzw. Abschiebungshindernissen nach § 60 AufenthG festzustellen.

Mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, die er zum einen (1.) damit begründet, dass (grundsätzlich) zu klären sei, ob er als Kurde im Iran einer asylrelevanten Gefährdung unterliege, und zum zweiten (2.) damit, ob ein im westlichen Ausland im Asylverfahren erfolglos gebliebener Iraner bei einer Rückkehr in den Iran mit asylrelevanten Übergriffen rechnen müsse.

Mit seinem diesbezüglichen Vorbringen (Schriftsätze vom 9.7.2007 und - ergänzend - vom 23.8.2007) hat der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) nicht ausreichend dargelegt (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG).

1. In Bezug auf eine asylrelevante Gefährdungslage von Kurden bringt der Kläger vor, in der jüngsten Vergangenheit sei es im Iran mehrfach zu Auseinandersetzungen zwischen der Zentralgewalt und den Bewohnern in den kurdischen Gebieten gekommen. Diese Auseinandersetzungen seien im Zusammenhang mit Aus-

einandersetzungen der iranischen Staatsgewalt mit Angehörigen der ethnischen Minderheiten im Land zu sehen. Der iranische Staat sehe diese Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit seiner Feindschaft zu den USA und gehe davon aus, dass die USA die Minderheitengruppen anstachele, um über Aufstände der Minderheitengruppen zu einem allgemeinen Aufstand des iranischen Volkes gegen seine Regierung zu gelangen. Die iranische Staatsgewalt verdächtige deshalb die Angehörigen der ethnischen Minderheitengruppen, so auch die der kurdischen Volksgruppe, in ein Komplott mit den USA mit der Zielsetzung des Sturzes des Regimes verwickelt zu sein. So spreche auch die Auskunftsstelle ACCORD „von einer möglichen Rückkehrgefährdung von Kurden“ (zitiert nach Asylmagazin 6/07).

Mit diesem Vorbringen ist eine asylrelevante Verfolgungsgefahr für den Kläger nicht ausreichend dargetan. Der Kläger ist nach den nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts als iranischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Sein Asylbegehren könnte deshalb - wovon das Verwaltungsgericht zutreffend ausgegangen ist (Seite 8 des Urteils) - nur dann Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit drohen würde.

Davon kann indes nach seinem Vorbringen im Zulassungsverfahren nicht ausgegangen werden. Denn die Annahme, es bestehe in der derzeit gegebenen politischen Situation eine „mögliche Rückkehrgefährdung von Kurden“, mag allgemein zutreffen. Sie begründet jedoch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr für den Kläger. Nach derzeitiger Erkenntnislage sind die an der Grenze zum Irak und zur Türkei lebenden rund 6 Millionen Kurden (ca. 7 - 10 % der Bevölkerung von insgesamt rund 67 Millionen) staatlichen Repressionen nicht allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit ausgesetzt

vgl. dazu u.a. Lagebericht des Auswärtigen Amtes (508-516.80/3 IRN) vom 4.7.2007 (Seite 16); in diesem Zusammenhang bleibt ergänzend anzumerken, dass es sich bei dem Iran um einen Vielvölkerstaat han-

delt, bei dem die Minderheiten etwa die Hälfte der iranischen Bevölkerung ausmachen, siehe Seite 15 des vorstehend erwähnten Lageberichts, sowie (u.a.) Urteil des OVG Bremen vom 17.10.2007 - 2 A 177/06.A -, dokumentiert bei juris (Tz. 37).

Der Kläger hat nach den im erstinstanzlichen Verfahren gewonnenen Erkenntnissen nicht als politisch exponierter „Kurde“ den Iran verlassen. Nur für letztere als Mitglieder von Gruppierungen, denen die Regierung separatistische Tendenzen unterstellt, interessieren sich aber die iranischen Sicherheitskräfte

vgl. den erwähnten, vom Kläger nicht durch gegenteilige Erkenntnisse entkräfteten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4.7.2007 (Seite 16).

Da der Kläger keiner solchen Gruppierung angehört, ist für seine Person nicht von einer asylrelevanten Rückkehrgefährdung auszugehen.

2. Die im Weiteren mit dem Zulassungsbegehren als grundsätzlich bedeutsam erachtete Frage, ob ein im westlichen Ausland im Asylverfahren erfolglos gebliebener Antragsteller bei Rückkehr in den Iran wegen der Beantragung von Asyl mit asylrelevanten Übergriffen rechnen müsse, ist in der bisherigen Rechtsprechung des Senats geklärt. Der Senat hat diese Frage in ständiger Rechtsprechung

vgl. u.a. Beschluss vom 11.7.2007 - 1 A 217/07 - unter Hinweis auf das Urteil vom 26.6.2007 - 1 A 222/07 -, AS RP-SL 34, 417-435,

mit der Begründung verneint, auch die die neuere politische und gesellschaftliche Entwicklung im Iran widerspiegelnde Auskunftsfrage gebe keine Veranlassung, die bisherige einhellige obergerichtliche Rechtsprechung aufzugeben, wonach die Tatsache der Asylantragstellung bei einer Rückkehr in den Iran keine asyl- bzw. abschiebungsschutzrelevante Gefahren begründet.

Der Kläger macht unter Hinweis auf die aktuelle politische Situation im Iran geltend, die hierzu bisher vertretene Auffassung müsse „in Zweifel gezogen werden“.

Erläuternd trägt er hierzu (u.a.) vor, die Mullahs würden versuchen, innenpolitisch jegliche Opposition zum Schweigen zu bringen. Deshalb gingen Sicherheitskräfte und Geheimdienste gegen alle Personen vor, die auch nur im Verdacht stünden, dem herrschenden Regime gegenüber oppositionell eingestellt zu sein. Zu diesem Personenkreis würden alle diejenigen gehören, die durch Stellung eines Asylantrages im westlichen Ausland ihre ablehnende Haltung gegenüber dem heimatischen Regime zum Ausdruck bringen würden.

Wieso entgegen der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung

vgl. dazu auch Bay.VGH, Beschlüsse vom 14.5.2007 -14 ZB 07.30240- und vom 22.11.2007 - 14 ZB 07.30660 -, beide dokumentiert bei juris,

die bloße Asylantragstellung im Ausland bei Rückkehrern nunmehr asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auslösen soll, ist nicht schlüssig dargetan. In Bezug auf diese grundsätzliche Tatsachenfrage lässt die Antragsbegründung nicht erkennen, warum das Verwaltungsgericht die tatsächlichen Verhältnisse unzutreffend beurteilt haben soll. Dazu bedarf es der Angabe konkreter Anhaltspunkte - etwa im Hinblick auf dazu vorliegende gegensätzliche Auskünfte, Stellungnahmen, Gutachten, Presseberichte, andere Gerichtsentscheidungen oder anderweitige Erkenntnisse -, die den Schluss zulassen, dass die erheblichen Tatsachen einer unterschiedlichen Würdigung und damit Klärung im Berufungsverfahren zugänglich sind

vgl. dazu u.a. Beschluss des Senats vom 11.7.2007 - 1 A 318/07 -.

Auf eine veränderte, von der bisherigen einhelligen Einschätzung abweichende Auskunftslage hinsichtlich der Rückkehrgefährdung allein wegen der Stellung eines Asylantrages weist der Kläger nicht konkret hin. Deshalb ist nach wie vor davon auszugehen, dass allein der Umstand der Asylantragstellung im westlichen Ausland keine asylrelevante Verfolgung des Rückkehrers auslöst

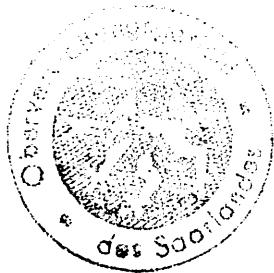
das wird im Übrigen in dem bereits erwähnten (allgemeinen) Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4.7.2007 (Seite 31) und in der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 18.9.2007 gegenüber dem Hessischen VGH (Verfahren 6 UE 154/07.A) nochmals bestätigt; so auch Urteil des OVG Bremen vom 9.1.2008 - 2 A 176/06.A -, dokumentiert bei juris (Tz. 65).

Lässt sich der Zulassungsbegründung mithin nicht entnehmen, wieso sich die Erkenntnislage zwischenzeitlich tatsächlich und rechtlich relevant verändert hat, so muss der Zulassungsantrag mit der Kostenfolge aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG zurückgewiesen werden.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

gez.: Böhmer Haßdenteufel Freichel



Ausgefertigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ab'.

Verw.-Amtsinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle